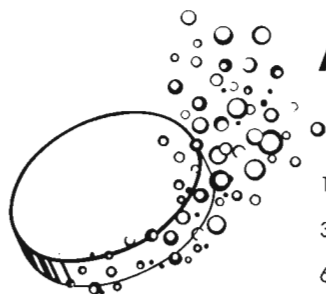


NEU
von Hexal®

jetzt auch als Brausetablette

ACC LONG



Acetylcystein 600 mg

- 10 Brausetabletten DM 15,50
- 30 Brausetabletten DM 38,40
- 60 Brausetabletten DM 67,50

- angenehmer Geschmack
- 1 x täglich
- zuckerfrei



Sicherheit
durch Qualität

ACC LONG. Zusammensetzung: 1 Brausetablette ACC LONG enthält 600 mg Acetylcystein. **Anwendungsgebiete:** Alle mit starker Schleimsekretion einhergehenden Erkrankungen der Luftwege. Akute und chronische Atemwegserkrankungen, Mukoviszidose, Laryngitis, akute und chronische Sinusitis, Otitis media mit Erguß. **Gegenanzeigen:** ACC LONG soll bei Kindern unter 14 Jahren nicht angewendet werden. **Nebenwirkungen:** Sehr vereinzelt können Sodbrennen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall auftreten. **Wechselwirkungen:** Die Verabreichung von Tetracyclinhydrochlorid (gilt nicht für Doxycyclin) muß getrennt und in einem mindestens 2-stündigen Abstand zeitversetzt erfolgen. **Dosierungsanleitung:** Erwachsene erhalten täglich 1 Brausetablette, vorzugsweise am Abend. Bei chronischen Erkrankungen wird ACC LONG über längere Zeit oder in Behandlungszyklen von einigen Monaten eingenommen. Weitere Angaben siehe Gebrauchsinformation. Hexal-Pharma GmbH & Co. KG, 8150 Holzkirchen 900816

PARAGRAPH 218

Zu dem Leserbrief „Berufsordnung novellieren“ von Dr. Bäcker in Heft 38/1990:

Ethisches Fundament gekippt

Ich entnehme dem Leserbrief von Frau Kollegin Dr. med. G. Bäcker, „daß nicht nur der Präsident der Bundesärztekammer, sondern auch der Präsident der Ärztekammer von Baden-Württemberg... den Vorstellungen von Frau Professor Süsmuth Anerkennung gezollt hätten“, wobei Frau Süsmuth auf Empfehlungen immerhin der Kammerpräsidentin von Schleswig-Holstein zurückgreift.

Im Klartext bringt dieser „dritte Weg“ in erster Linie Straffreiheit für Ärzte durch

Wegfall der Überprüfungspflicht, womit bis zur 12. Woche jede Abtreibung „legal“ wird.

Mit dem Wegfall des Paragraph 218 StGB werden, wie Frau Bäcker zutreffend feststellt, auch die Bestimmungen der ärztlichen Berufsordnung in diesem Bereich obsolet, so daß der Weg endlich „frei“ ist zu einem „Selbstbestimmungsrecht des Arztes“ in der Abtreibungsfrage.

Wer als Arzt an dieser Stelle nicht erschrickt, ist keiner.

Leben zu schützen und zu erhalten ist seit den Zeiten des Hippokrates unsere vornehmste Pflicht und die Grundlage unseres Handelns.

Gegen alle Arten politischer Verwahrlosung war die Ärzteschaft zu allen Zeiten und in aller Regel hier eine verlässliche Schutzmauer,

so auch in den einschlägigen Bestimmungen unserer Berufsordnungen, welche allerdings in jüngerer Zeit einen schleichenden Schwund aufweisen. Nach geltender Rechtslage ist aber menschliches Leben von Anfang an ein schützenswertes Gut mit eigenständigem Recht, so daß sich das Feldgeschrei gewisser Kreise „mein Bauch gehört mir“ als kriminelle Fehleutung entpuppt.

Wer dann noch ein „Selbstbestimmungsrecht des Arztes“ in dieser Frage das Wort redet, setzt auf die ideologische Entgleisung auch noch die ärztliche und kippt damit das ethische Fundament unseres Standes.

Ohnehin sollte es innerhalb unseres Standes auf der Grundlage der hippokratischen Tradition keinen Zweifel darüber geben, daß eine

Abtreibung nur einer medizinischen Indikation unterliegen darf und daß ein Staat, der eine soziale Indikation legalisiert, kein Rechtsstaat ist und schon gar nicht ein sozialer...

Wie steht es nun in dieser Frage von unseren ärztlichen Funktionären bis hinauf zu den Kammerpräsidenten?

Wollen sich diese nun kompromißlos schützend vor das Leben stellen, oder gerieren sie sich als politische Trittbrettfahrer, wie dies unseren Vertretern in der Vergangenheit schon einmal angelastet wurde?

Die Antwort auf diese Frage ist, scheint mir, von beträchtlichem standespolitischem und öffentlichem Interesse.

Dr. med. R. Hennig, Andreaswall 4, W-2810 Verden/Aller